

Beilage Nr. 6/84

MA 22 - 1785/83

Gesetz vom....., mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr.27/1974, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 hat zu lauten:

" (4) In allen übrigen Fällen entscheidet über Berufungen der Berufungssenat."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Baumschutzgesetz geändert wird.

Gemäß § 17 Abs. 4 Wiener Baumschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/1974, entscheidet der Stadtsenat über Berufungen, sofern es sich nicht um Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren oder in Angelegenheiten der Ausgleichsabgabe handelt.

Gemäß § 48 a der Wiener Stadtverfassung, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung der Novelle LGBl. für Wien Nr. 12/1978, obliegt die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrates im eigenen Wirkungsbereich dem Berufungssenat. § 99 Abs. 1 Wiener Stadtverfassung normiert, daß der Berufungssenat in Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrates entscheidet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist.

Vertritt man die Rechtsansicht, § 17 Abs. 4 des Wiener Baumschutzgesetzes stelle eine Sonderregelung dar, wäre der Stadtsenat Berufungsbehörde. Diese Auslegung entspricht aber nicht der bisher geübten Rechtspraxis. Da es bei Novellierung der Wiener Stadtverfassung vielmehr die Absicht des Gesetzgebers war, die Zuständigkeit des Wiener Stadtsenates als Rechtsmittelinstanz im eigenen Wirkungsbereich grundsätzlich auf den zu diesem Zweck neu geschaffenen Berufungssenat zu übertragen, und § 17 des Wiener Baumschutzgesetzes nicht als Sonderregelung gedacht war, hat bisher der Berufungssenat auch über die Berufungen entschieden, welche sich gegen Bescheide richten, die auf Grund des Wiener Baumschutzgesetzes ergangen sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits mit einigen dieser Berufungsbescheide befaßt, aber bislang noch keine Unzuständigkeit des Berufungssenates festgestellt. Wie kürzlich

bekannt geworden ist, wird die Zuständigkeit des Berufungssenates zur Behandlung von Berufungen nach dem Wiener Baumschutzgesetz nunmehr in Zweifel gezogen und es ist nach Bildung eines verstärkten Senates mit einer Entscheidung zu rechnen, wonach § 17 Wiener Baumschutzgesetz als Spezialbestimmung anzusehen ist und demnach die Zuständigkeit nach § 17 Abs. 4 Wiener Baumschutzgesetz beim Stadtsenat liegt.

Da einerseits eine Wiederbefassung des Wiener Stadtsenates mit Berufungen gegen Bescheide nach dem Wiener Baumschutzgesetz nicht beabsichtigt ist, andererseits aber mit einer Aufhebung der in diesem Bereich ergehenden Berufungsbescheide des Berufungssenates zu rechnen ist, ist eine rasche Klarstellung der Behördenzuständigkeit nach dem Wiener Baumschutzgesetz erforderlich. Dies soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht werden.